

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt zum gewünschten Artikel. Beim Klick auf *zu Seite 1* springt das Dokument zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Grußwort	1
Öffentliches Dienst- und Tarifrecht im Land Berlin	2
Beamtenversorgung	2
Macherinnen und Macher gesucht	2
Absicherung Ihres Vereins	3
Vorstand im Verein	3
Hauptstadtzulage	3
Thema des Monats	4
Public-IT-Security 2022	4
Dynatrace erweitert Cloud Security auf alle Anwendungsschichten	5
Wie ein sicherer Datenaustausch in öffentlichen Einrichtungen erreicht werden kann	6
Was macht die Verschlüsselungssoftware Boxcryptor?	6
Remote Access ohne VPN!	7
DSGVO-sicherer Datenversand im Ermittlungsverfahren. ..	8
Versicherungszeiten	8
Fleißige Strickerinnen gesucht	9
Jobcenter	9
Arbeitsunfall im Homeoffice	10
Bürohunde	11
GVV-Schirm	12
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!	13
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft	14
Cartoon	15
GANZ ZUM SCHLUSS	15

Grußwort

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

selbst Mitglieder unserer Landesregierung haben die vielen unbesetzten Stellen im öffentlichen Dienst, auch bei den Führungspositionen, beklagt. Ihnen fehlt leider der Lösungsansatz, die mangelhafte Bezahlung zu verändern. Auch die Hauptstadtzulage, die nicht alle erreicht, ist ein ungeeignetes Instrument. Sie führte fast zum Ausschluss aus dem Arbeitgeberverband und stellt eine Missachtung der Führungskräfte dar. Die Konkurrenz der Bundesbehörden und des Landes Brandenburg ist sehr groß. Was könnte man als verantwortungsvoller Senat tun?

Für die Beamtinnen und Beamten könnte die Bundesbesoldung für anwendbar erklärt werden.

Bei den Tarifbeschäftigten könnte ein Wechsel des Arbeitgeberverbandes helfen. Weg vom TV-L und hin zum TVöD. Der TVöD ist aus Sicht der Tarifbeschäftigten in vielen Bereichen strukturell günstiger. Man nimmt u.a. bei einer Beförderung seine Stufenzuordnung mit. Die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus könnten die Parteien veranlassen, das vernachlässigte Klientel der öffentlich Beschäftigten in einem anderen Licht zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Klaus-Dietrich Schmitt
 Vorsitzender



Noch Plätze frei!

Öffentliches Dienst- und Tarifrecht im Land Berlin

Tagesseminar am 04.11.2022 für Personalrätinnen, Personalräte und interessierte Mitglieder der GVV

Ziel des Grundlagenseminars ist es, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen ersten Überblick zu verschaffen und sie zu befähigen, grundlegende Bestimmungen des Arbeits- und des Beamtenverhältnisses anwenden zu können. Es werden privat- und dienstrechtliche Grundlagen vermittelt. Hierbei wird insbesondere ein Schwerpunkt auf die Anwendung der rechtlichen Grundlagen im Land Berlin unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung gelegt (TV-L, LBG Berlin u.Ä.).

Schwerpunkte:

- Grundbegriffe des Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht (z.B. Abgrenzung der Rechtsgebiete, Rechtsquellen)
- Begründung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen (z.B. Voraussetzungen, Auswahlverfahren)
- Rechte und Pflichten im Arbeits- und Beamtenrecht (z.B. personelle Maßnahmen, Urlaub, Nebentätigkeiten.)
- Beendigung von Arbeits- und Beamtenverhältnissen (z. B. Kündigung/Entlassung)

Die eintägige Grundlagenschulung soll einen systematischen und praxisorientierten Überblick über die Grundlagen des Öffentlichen Dienstrechts im Land Berlin vermitteln. Es werden arbeits- und beamtenrechtliche Vorschriften mit dem Ziel behandelt, das Verständnis und den rechtssicheren Umgang mit Einzelfällen zu vermitteln. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass selbst erlebte Fallgestaltungen geschildert werden. Diese Beispiele aus der Praxis sollen anschließend diskutiert werden.

Wenn Sie Mitglied einer Beschäftigtenvertretung sind, können Sie einen Freistellungsbeschluss erwirken. Mitglieder der GVV können mit einer Mandatsbescheinigung Sonderurlaub beantragen.

Sie können sich anmelden:

info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

zu Seite 1

Beamtenversorgung

Die **Veranstaltung Beamtenversorgung** am **25.11.2022** ist ausgebucht. Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Macherinnen und Macher gesucht

Wenn Sie aktiv in Ihrem Betrieb oder Ihrer Verwaltung etwas verändern möchten, dann bewerben Sie sich für die Teilnahme an unserem Seminar vom 27.-28.01.2023 in Werder.

Eine exzellente Kommunikationsexpertin steht uns zwei Tage zur Verfügung, um mit uns Strategien für ein erfolgreiches Handeln zu entwerfen. Wenn sie die drei Grundsätze der Verwaltung, „das haben wir schon immer so gemacht, da könnte ja jeder kommen und wo kommen wir da hin“ überwinden möchten, dann sind Sie richtig.

Teilnehmen können nur Mitglieder der GVV. Sie sind noch keines? Kein Problem, am Ende dieses Newsletters finden Sie Vordrucke, wie Sie diesen Zustand beenden können.



Absicherung Ihres Vereins

Viele von Ihnen sind ehrenamtlich in einem Verein engagiert. Anbei eine Information vom Deutschen Ehrenamt.

Vorstand im Verein

Haftungsrisiken kennen und minimieren

Laut Bundesministerium des Innern und für Heimat engagieren sich in Deutschland rund 30 Millionen Menschen ehrenamtlich. Viele dieser Engagierten tragen als Mitglieder eines Vereinsvorstands Verantwortung. Aber auch bei ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten können Personen oder Sachen zu Schaden kommen. Wer steht dafür gerade, wenn Eigentum oder Gesundheit Dritter in Mitleidenschaft gezogen werden, obwohl man doch eigentlich etwas Gutes tun wollte?

Vielen wird dieses Problem erst dann bewusst, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen und der Schaden entstanden ist. Dabei droht die Haftung in praktisch allen Bereichen, in denen Vereinsverantwortliche tätig sind. Deshalb ist es wichtig, die Risiken zu kennen, um sie vermeiden zu können. Der Verein haftet für seine Vertreter und Repräsentanten, im Besonderen für den Vorstand, die Mitgliederversammlung, Funktionäre, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen. Für einen Haftungsanspruch muss ein Verschulden vorliegen, das auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung

bzw. Unterlassung beruht.

Die Handlung bzw. Unterlassung muss in Zusammenhang mit dem Verein stehen.

Beratung und Absicherung

Für die optimale Basisabsicherung von Vereinen, Verbänden und weiteren Körperschaften bieten Vereinshaftpflicht-, Vermögensschadenhaftpflicht, bzw. D&O, sowie die Veranstalterhaftpflicht-Versicherung einen guten Basisschutz. Darüber hinaus ist es hilfreich, juristische und steuerrechtliche Beratung einzuholen, bevor Entscheidungen getroffen werden, die zu Schäden führen können.

Der Vereins-Schuttbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT bietet in einem Paket die drei notwendigen Versicherungen und darüber hinaus ist in diesem Paket noch die Erstberatung zu juristischen und steuerrechtlichen Fragen mit drin.

Mehr Informationen zum Schuttbrief finden Sie unter www.deutsches-ehrenamt.de

zu Seite 1



Auf der Seniorenpolitischen Fachtagung v.r.n.l.: J. Jetschman und K.-D. Schmitt

Hauptstadtzulage

Der Verkündungstermin des Landesarbeitsgerichtes ist vertagt worden, da das Berufungsverfahren aus Sicht des Gerichts noch nicht entscheidungsreif ist, weswegen die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 28.02.2023 anberaumt worden ist. Ein Termin vor dem Verwaltungsgericht steht noch aus. Alle, die bereits ihre Ansprüche geltend machten, müssen nichts unternehmen. Wenn Sie die Beantragung noch nicht vollzogen haben, sollten Sie dies nachholen. Erläuterungen und Musterschreiben finden Sie in unserem Newsletter Dezember 2020 <http://www.gewerkschaftsverwaltungundverkehr.de/>



Public-IT-Security 2022

Die Welt ist im Wandel – die Digitalisierung schreitet Schritt für Schritt voran und mit ihrer Weiterentwicklung vergrößert sich auch das Gefahrenpotenzial in der digitalen Welt. Ob Viren, Trojaner, Spy- oder Ransomware, die Relevanz von IT-Sicherheit war nie so hoch. Resilienz ist und bleibt damit der Schlüsselfaktor für eine erfolgreiche digitale Zukunft.

Im Jahr 2022 wird dafür eine neue Ära eingeleitet, wie die jüngsten Entwicklungen in Deutschland und Europa zeigen. Die Vorstellung der Cyber-Sicherheitsstrategie im Herbst letzten Jahres, die Pläne der Ampelkoalition aus dem Koalitionsvertrag, die zunehmenden Cyber-Vorfälle auf Verwaltungen und Kritische Infrastrukturen sowie digitale Angriffe im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg

läuten eine Zeitenwende bei der IT-Sicherheit ein. Im Zuge des Ukraine-Kriegs, der (noch) kein Cyber-Krieg ist, treten neben die klassische Kriegsführung digitale Mechanismen.

Nichtsdestotrotz werden in dieser neuen Ära auch bewährte Thematiken wieder auf der Tagesordnung stehen: das Schließen von IT-Sicherheitslücken, eine zukunftsgerichtete IT-Sicherheitsstruktur und deren rechtliche Rahmenbedingungen.

Die PITS 2022 widmet sich vollumfänglich der neuen Ära der IT-Sicherheit. Im Fokus des Kongresses stehen die elementaren Fragen der Cyber-Sicherheit für Staat und Verwaltung. Die GVV war ebenfalls vertreten. [zu Seite 1](#)



Auf der PITS v.l.n.r.: Gabriele Schubert, stellv. Personalratsvorsitzende beim BA Spandau und Mitglied des Hauptpersonalrates Berlin, Dr. Eva-Charlotte Proll, Herausgeberin und Mitglied der Geschäftsleitung, Behördenspiegel, Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender der GVV



Auf der PITS v.l.n.r.: Sebastian Pralat, Gabriele Schubert, Klaus-Dietrich Schmitt und Mert Mantarci, Sales Engineer, dynatrace im fachlichen Austausch

Dynatrace erweitert Cloud Security auf alle Anwendungsschichten

Full-Stack-Transparenz und -Analysen in Echtzeit dank neuer Schwachstellenanalyse in der Runtime-Umgebung und Support für Programmiersprache Go

München, XX. August 2022 – Dynatrace, die „Software Intelligence Company“, hat sein Application-Security-Modul erweitert. Es erkennt und schützt nun vor Schwachstellen in Runtime-Umgebungen, einschließlich Java Virtual Machine (JVM), Node.js und .NET CLR. Dynatrace unterstützt jetzt auch Anwendungen, die auf der Programmiersprache Go basieren. Ihre Verbreitung ist im vergangenen Jahr um 23 Prozent gestiegen, so gilt sie als eine der am schnellsten wachsenden Programmiersprachen.

Mit diesen Erweiterungen wird die Dynatrace Plattform zur derzeit einzigen Lösung, die Echtzeit-Transparenz und Schwachstellenanalysen über den gesamten Application Stack hinweg bietet. Das umfasst benutzerdefinierten Code, Open-Source- und Drittanbieter-Bibliotheken sowie Sprach-Runtimes, Container-Runtimes und Container-Orchestrators. Dynatrace erkennt nicht nur automatisch Schwachstellen in jeder dieser Schichten, sondern analysiert sie auch, um sofort umsetzbare und präzise Empfehlungen zu liefern. So können Entwicklungs- und Sicherheitsteams nicht nur Risiken besser einschätzen, Bedrohungen effektiver priorisieren und beheben, sondern auch Innovationen schneller und sicherer vorantreiben.

„Wir sind ein Cloud-natives Unternehmen, das agile Bereitstellungsprozesse, neueste Technologien und einen modernen, sicheren Entwicklungslebenszyklus einsetzt, um unseren Kunden kontinuierlich Innovationen zu bieten“, sagt Luca Domenella, Head of Cloud Operations and DevOps bei Soldo. „Dynatrace Application Security liefert uns dafür umfassende Transparenz und Analysen über alle Schichten unseres komplexen Anwendungsökosystems hinweg. So entgeht unserem sicheren DevOps-Lebenszyklus keine Schwachstelle. Darüber hinaus können wir nun das Risiko und die potenziellen Auswirkungen von Zero-Day-Schwachstellen, wie Log4Shell, sofort verstehen und automatisch die zur Behebung erforderlichen Schritte priorisieren.“

Das erspart unseren Teams wochenlange Alarm-Auswertungen, so dass sie neue Schwachstellen in ein paar Tagen oder weniger beheben.“

Language-Runtimes sind eine wichtige Schicht des Application Stacks. Sie gewährleisten, dass Anwendungen auf jeder Plattform verfügbar sind und reibungslos laufen, ohne dass sie neu geschrieben oder kompiliert werden müssen. Durch die Erweiterung des Application Security Moduls zur Unterstützung von Runtimes in den am weitesten verbreiteten Programmiersprachen bietet Dynatrace die branchenweit umfassendste Schwachstellenanalyse für Anwendungen. Sie deckt dabei alle potenziellen Angriffspunkte in Vorproduktions- und Produktionsumgebungen ab.

„Die Zahl der Einstiegspunkte für Angriffe auf Anwendungen nimmt ständig zu. Schwachstellen können sich von jedem Teil der Software-Lieferkette aus einschleichen, einschließlich Open-Source- oder Drittanbieter-Komponenten und Application Runtimes“, erklärt Steve Tack, SVP of Product Management bei Dynatrace. „Herkömmliche Ansätze sind nicht in der Lage, Schwachstellen in der Runtime genau zu erkennen oder deren potenzielle Angreifbarkeit und Auswirkungen zu analysieren.“

Dynatrace ist die einzige Lösung, die eine Runtime-Schwachstellenanalyse über den gesamten Application Stack bietet. Wir ermöglichen außerdem eine KI-gestützte Priorisierung für die gängigsten Cloud-nativen Anwendungstechnologien, jetzt auch für Golang. Mit diesen Funktionen können sich DevSecOps-Teams auf die Behebung der wichtigsten Schwachstellen konzentrieren. Das hilft ihnen, Innovationen schneller zu entwickeln – mit der Gewissheit, dass alle Schichten ihrer Anwendungen frei von Schwachstellen sind.“ Diese Erweiterungen werden innerhalb der nächsten 90 Tage verfügbar sein. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte den Dynatrace Blog.

[zu Seite 1](#)

Dynatrace

Dynatrace (NYSE: DT) sorgt dafür, dass Software weltweit perfekt funktioniert. Unsere einheitliche Software-Intelligence-Plattform kombiniert breite und tiefe Observability und kontinuierliche Run-Time Application-Security mit den fortschrittlichsten AIOps, um Antworten und intelligente Automatisierung aus Daten in bemerkenswertem Umfang zu liefern.

Dies ermöglicht es Unternehmen, den Cloud-Betrieb zu modernisieren und zu automatisieren, Software schneller und sicherer bereitzustellen und makellose digitale Erlebnisse zu gewährleisten. Aus diesem Grund vertrauen die größten Unternehmen der Welt Dynatrace®, um die digitale Transformation zu beschleunigen.

Wie ein sicherer Datenaustausch in öffentlichen Einrichtungen erreicht werden kann

Wenn es um die gemeinsame Nutzung von Dateien geht, sind Cloud-Speicherdienste aufgrund ihrer Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sehr beliebt. Leider werden sie jedoch von öffentlichen Einrichtungen und Behörden wegen Sicherheitsbedenken und strengen Datenschutzvorgaben noch nicht flächendeckend eingesetzt.

Einem Bericht des Magazins Der Spiegel zufolge kam der Unterarbeitskreis der Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) im Jahr 2020 sogar zu dem Ergebnis, dass der Einsatz von Microsoft 365 in deutschen öffentlichen Institutionen nicht datenschutzkonform ist. Jede Organisation hat sensible Daten, die sie schützen möchte, beispielsweise im Bildungs- oder Gesundheitssektor. Klar ist: Sensible Daten müssen geschützt werden.

Microsoft sowie andere Cloud-Anbieter haben viel unternommen, um auf die Kritik von Datenschützern zu reagieren, aber der Cloud-Dienst OneDrive und die Kommunikationsplattform Microsoft Teams stehen weiterhin im Rampenlicht. Die für die Nutzung von Microsoft 365 Verantwortlichen müssen Risiken systematisch identifizieren und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen reduzieren, z.B. müssen Provider sicherstellen, dass die Daten in Deutschland verarbeitet werden. Doch wie kann der Schutz dieser Daten lückenlos gewährleistet werden? In einem Wort: Verschlüsselung.

Viele assoziieren mit dem Thema Verschlüsselung verkomplizierte Arbeitsabläufe. Doch bei modernen Verschlüsselungslösungen muss das nicht sein. Was genau macht Verschlüsselung?

- Gewährleistet die Einhaltung der Datenschutzgesetze (DSGVO).
- Ermöglicht es, die Kontrolle über Ihre Daten zu behalten.
- Wahrt Unternehmensgeheimnisse und schützt vertrauliche Daten.
- Schützt vor Missbrauch und Offenlegung von Daten.
- Bietet Schutz vor Cyberangriffen.

Die Verschlüsselungslösung Boxcryptor ist bekannt für seine Nutzungsfreundlichkeit. Auch nicht Tech-affine Menschen können nach kurzer Einweisung ohne Probleme damit arbeiten.

Was macht die Verschlüsselungssoftware Boxcryptor?

Nur eine konsequente Ende-zu-Ende-Verschlüsselung wie Boxcryptor stellt sicher, dass offizielle Daten nicht einmal lesbar sind, selbst wenn sie versehentlich in die falschen Hände geraten. Hackerangriffe, Datendiebstahl, Ransomware und ähnliche Angriffe nehmen immer mehr zu, unabhängig davon, wo die Daten gespeichert sind. Boxcryptor setzt auf Verschlüsselung mit Zero-Knowledge-Standard, was bedeutet, dass weder Boxcryptor noch der Cloud-Anbieter auf die Daten zugreifen können. Anders gesagt: Nur autorisierte Behörden können Ihre Verwaltungsdaten in einer hochsicheren Ende-zu-Ende-Architektur mit Zero-Knowledge-Verschlüsselung lesen und verarbeiten, niemand sonst.

Weitere Informationen über Boxcryptor und Tipps zur Cloud-Verschlüsselung finden Sie unter: www.boxcryptor.com

zu Seite 1



Remote Access ohne VPN!

Unternehmen haben mittlerweile eine wachsende Vielfalt von Benutzern. Zum klassischen Benutzer „Mitarbeiter“, der nicht nur im Unternehmen agiert, sondern auch mobil arbeitet, sind noch andere Anwender wie Auftragnehmer, Partner, Lieferanten und Kunden hinzugekommen, welche dauerhaft oder temporär auf Applikationen im Unternehmen zugreifen müssen.

Im Falle von VPN stellt dies für IT-Teams eine erhebliche Herausforderung dar. Denn die Einrichtung von VPN-Zugängen umfasst zahlreiche, manuell vorzunehmende Einzelschritte und eine reversionssichere Dokumentation. Auch durch den laufenden Betrieb von VPNs entstehen hohe Personalaufwände und Kosten.

Von daher braucht man einen modernen Ansatz um Remote Access smart umzusetzen. Dies bietet Ihnen Cordaware bestzero - basierend auf Zero Trust Application Access, hat man hier die Vorteile bezüglich Flexibilität, Sicherheit und Einfachheit beim Zugriff auf Applikationen, ohne aber die Infrastruktur zu ändern, wie bei der Einführung eines vollumfänglichen Zero Trust Konzepts. Cordaware bestzero kann sich ressourcenschonend in jegliche IT-Umgebung integrieren lassen.

Für die technische Umsetzung nutzt Cordaware bestzero die Appsbox. In dieser Box fügen Administratoren alle Anwendungen hinzu, auf die ein bestimmter Nutzer Zugriff haben soll. Der Zugriff auf weitere Ressourcen ist – im Gegensatz zu VPN – ausgeschlossen.

Die Appsbox verbindet sich über eine Multifaktor-Authentifizierung mit dem „Hive“. Der Hive ist die zentrale Verwaltungskomponente mit der die Administratoren granular definieren können, auf welche Applikationen die Anwender letztlich zugreifen können.

bestzero-Vorteile für Ihr Unternehmen:

- Hohe Flexibilität – Zugriff auf Applikationen/RDPs aus dem Unternehmensnetzwerk und/oder Cloudanwendungen
- BSI-konform; Verbindungsaufbau erfolgt vom sicheren Netz in das unsichere Netz.
- Kein Consulting und keine zusätzliche externe Hardware oder aufwendige Ressourcen nötig
- Freigabe verschiedener Protokolle wie z.B. http, https, UDP oder RDP
- Zero-Firewall-Configuration-Konzept – Sie brauchen keine eingehenden Firewall Ports zu öffnen!
- Zielgenaue Freigabe von Applikationen und/oder RDPs via Active Directory
- Keine Applikationsleichen durch Überwachung des Hives
- Dadurch automatisiertes On-/Offboarding von Applikationen
- Nutzen Sie die Möglichkeit, Cordaware bestzero und seine Funktionen auf einfache Weise und in Ruhe auszuprobieren – ohne Limits während des Testzeitraums. Senden Sie uns hierzu einfach eine E-Mail an: info@cordaware.com. Besuchen Sie <https://cordaware.com/bestzero> für weitere Informationen.

zu Seite 1



Cordaware bestzero verbindet Menschen mit Applikationen überall und jederzeit

DSGVO-sicherer Datenversand im Ermittlungsverfahren.

Während der Sicherstellung, Beschlagnahme oder Durchsuchung erheben Ermittler sensible und personenbezogene Daten. Es handelt sich dabei sowohl um Text-, Bild- und Videodateien, als auch um Backups, welche die Ermittler auf Computern und externen Datenträgern der verdächtigen Personen finden. Hinzu kommen ebenfalls Ton- und Bildaufzeichnungen von Anrufbeantwortern und Videoüberwachungssystemen.

Die Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten an Polizei oder Staatsanwalt sind über Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO gerechtfertigt, da diese im Ermittlungsverfahren zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienen. Dabei sind entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik (z.B. Art. 32, 25 DSGVO) zu treffen, um ein angemessenes Schutzniveau dieser Daten zu gewährleisten.

Am besten sind dazu verschlüsselte Datenträger geeignet, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) geprüft und mittels Zertifizierung oder Zulassung zur Speicherung sensibler Daten freigegeben sind. Das BSI nimmt in diesen Fällen dem Beschaffer die Verantwortung zur Prüfung der Schutzleistung des Systems für das jeweilige

Einsatzszenario ab und vereinfacht dadurch einen rechtssicheren Einsatz erheblich.

Ein Beispiel hierzu sind die externen verschlüsselten Festplatten KOBRA Drive VS und USB-Sticks KOBRA Stick VS, die vom BSI zur Speicherung vertraulicher Informationen bis zum Geheimschutzgrad „Verschlussachen – nur für den Dienstgebrauch“ (VS-NfD) zugelassen sind. Die Freischaltung dieser Datenträger erfolgt mittels Hineinschiebens einer Smartcard und der PIN-Eingabe über die integrierte Tastatur.

Einem Datenträger können bis zu zehn Benutzer mit individuellen Berechtigungen zum Schreiben und Lesen oder nur zum Lesen zugeordnet werden. Die Ermittler vor Ort würden beispielsweise mit ihrer Schreibberechtigung die Daten aufnehmen. Anschließend werden die VS-Datenträger an die Forensik oder an die Staatsanwaltschaft auf einfachem Post Weg versendet. Die Empfänger dieser Daten erhalten eine Smartcard mit ausschließlicher Lese-Berechtigung. Diese Eigenschaft ermöglicht es neben der Vertraulichkeit ebenfalls die Integrität der Daten im Ermittlungsverfahren zu gewährleisten, da die Inhalte in allen weiteren Bearbeitungsstufen nicht mehr manipuliert werden können.

[zu Seite 1](#)

Versicherungszeiten

Für die individuelle Rentenerhöhung ist die persönliche Erwerbsbiografie entscheidend. Dabei spielen nicht nur der monatliche Verdienst und die eingezahlten Beiträge eine Rolle, auch Ausbildungszeiten, Kindererziehungszeiten oder die Pflege eines Angehörigen können zur Erhöhung der Rente beitragen.

Doch nicht alle diese Zeiten werden automatisch erfasst, so die Deutsche Rentenversicherung. Die Versicherten sind an dieser Stelle gefragt und zur Überprüfung der Angaben aufgerufen. Im Rahmen sogenannter Kontenklärungen würden Versicherte bereits regelmäßig im Laufe des Berufslebens angeschrieben. Dabei werden sie den Angaben zufolge gebeten, zu prüfen, ob die bei der Rentenversicherung gespeicherten Daten korrekt und vollständig sind. Im eigenen Interesse ist das sinnvoll, denn nur so kann die spätere Rentenhöhe richtig berechnet werden. Unabhängig von der Kontenklärung können Versicherte für die Rente

relevante Zeiten unter der kostenlosen Servicenummer 0800 1000 4800 melden. Wer sich unsicher ist oder Fragen hat, wende sich ebenfalls an die Hotline oder informiert sich unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Hinweis:

Grundsätzlich erhält die Mutter die Gutschrift, soll sie dagegen der Vater bekommen oder wollen sich die Eltern die Erziehungszeit aufteilen - etwa im Fall gemeinsamer Elternzeitmonate -, dann hilft eine gemeinsame Erklärung. Sie kann für maximal zwei Kalendermonate rückwirkend bei der Deutschen Rentenversicherung abgegeben werden. Wer während der Erziehung des Kindes arbeitet, profitiert doppelt: Neben den Beiträgen aus der Beschäftigung werden die Zeiten der Kindererziehung für die spätere Rente zusätzlich gutgeschrieben – als Höchstbetrag gilt dabei die Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 84.600 Euro pro Jahr.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Fleißige Strickerinnen gesucht

Gestrickte Söckchen und Mützen für Spandauer Babys. Seit Mai 2022 gibt es die Veranstaltungen "Willkommen Baby" in Spandau.

Familien werden nach der Geburt ihres Kindes in ein Familienzentrum in Ihrer Nähe eingeladen. Unser Ziel ist, dass Familien möglichst frühzeitig ein Familienzentrum und den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst in Ihrer Nachbarschaft kennenlernen. Die Familienzentren haben zahlreiche Angebote für Eltern und Kinder. Sie treffen hier andere Familien in der gleichen Lebenssituation und erhalten hilfreiche Informationen zum Elternsein und zum Familienleben.

Als kleinen Willkommensgruß überreichen wir den Eltern eine liebevoll genähte Willkommentasche mit nützlichen Kleinigkeiten. Jede Familie darf sich zudem ein Paar gestrickter Söckchen oder eine gestrickte Mütze aussuchen. Diese kleinen Aufmerksamkeiten werden mit viel Liebe und handwerklichem Geschick von Ihnen hergestellt und erfahren durch die Familien eine wirklich große Wertschätzung.

Dazu wenden wir uns an unsere fleißigen Strickerinnen des Bezirks!

Wir möchten auch im nächsten Jahr allen Familien, die zu unserer Veranstaltung kommen, ein liebevoll gestricktes Paar Söckchen oder Mützen anbieten. Wir benötigen Söckchen (Größe ca. 16-20) und Mützen (Kopfumfang ca. 40-46 cm). Einige Knäule Wolle dafür stellen wir Ihnen

natürlich gerne zur Verfügung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Frau Hochstaffl (Tel.: 90 279 2802) oder Frau Huber (Tel.: 90 279 3272).

Ähnliche Initiativen laufen auch in anderen Bezirken, die wir ebenfalls gerne unterstützen. Gleichzeitig dient es als Anregung, was ähnliches zu initiieren.



Jobcenter

Anlässlich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden die mit Schreiben SenInnSport vom 05.10.2012 übermittelten Hinweise zum Wahlrecht von zum Jobcenter gem. § 44g Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zugewiesenen Berliner Beschäftigten sowie zu deren Teilnahmeberechtigung an Personalversammlungen aufgehoben. Die Hinweise wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung mit Schreiben vom 11.10.2022 neu gefasst.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2019 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG Beschl. v. 30.06.2019 - 60 PV 3.19) festgehalten, dass die einem Jobcenter nach § 44g SGB II zugewiesenen Beschäftigten eines Berliner

Bezirksamts keine berücksichtigungsfähigen Dienstkräfte des Bezirksamts im Sinne von § 43 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz (PersVG) mehr sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung mit Beschluss vom 24. November 2021 (Az. 5 P 6.20) bestätigt. Des Weiteren hat es deutlich gemacht, dass sich der Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 PersVG nicht auf eine Zuweisung von Beschäftigten eines Berliner Bezirksamts an ein Jobcenter nach § 44g SGB II erstreckt. Damit erlöschen u.a. das aktive und passive Wahlrecht zum Personalrat und das Teilnahmerecht an Personalversammlungen.

zu Seite 1

Arbeitsunfall im Homeoffice

Seit 2021 ist es nun amtlich: Auch der Unfall im Homeoffice kann nach der Neuregelung durch § 8 Abs. 1 S. 3 SGB VII ein Arbeitsunfall sein. Aber auch hier gilt, dass nicht alles Gold ist, was glänzt: Die Frage ist nämlich, wann ein Unfall im Homeoffice auch ein Arbeitsunfall sein kann was dabei zu beachten ist.

Begriffswirrwarr: Was ist eigentlich „Homeoffice“?

Zu unterscheiden ist die Arbeit im Homeoffice, mobile Arbeit und Telearbeit. Während Telearbeitsplätze streng reguliert sind (§ 2 Abs. 7 ArbStättV), ist der Unfallversicherungsschutz im Homeoffice erst seit Juni 2021 gesetzlich geklärt. Der Gesetzgeber spricht dabei nicht ausdrücklich von „Home-office“, sondern von einer „Tätigkeit im Haushalt der Versicherten oder an einem anderen Ort“. Dieser ausdrücklich erwähnte „andere Ort“ gewährleistet den Schutz bei sog. mobiler Arbeit, also der Arbeit von einem beliebig auszuwählenden Arbeitsplatz (z.B. Hotelzimmer, Ferienapartment, Biergarten, Café, Zugabteil usw.).

Kein Homeoffice-Schutz ohne Vereinbarung!

Unfallversicherungsschutz im Homeoffice ist nur möglich, wenn es diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt. Diese kann natürlich formlos erfolgen, sollte aber schon aus Gründen der beiderseitigen Absicherung schriftlich vorliegen, z.B. als Zusatz zum Arbeitsvertrag.

Nimmt der Arbeitnehmer hin und wieder z.B. Akten mit nach Hause, um diese noch durchzusehen, ist ein Unfall dabei nur dann ein Arbeitsunfall, wenn der Arbeitgeber davon weiß und das auch billigt.

Das gilt selbstverständlich auch für das mobile Arbeiten, also z.B. das Aktenlesen im Zug.

Der Arbeitsunfall im Homeoffice - welche Tätigkeiten sind versichert?

§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII sagt ganz allgemein, dass ein Arbeitsunfall ein Unfall eines Versicherten (hier eines Arbeitnehmers nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) infolge der versicherten Tätigkeit ist. Ob der Unfall im Rahmen einer versicherten Tätigkeit geschehen ist, bestimmt sich nach der sog. „objektivierten

Handlungstendenz“, also danach, ob der Mitarbeiter bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte. Diese Handlungstendenz muss durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt werden. Einfach gesagt: Erfolgte die Tätigkeit während des Unfalls im unmittelbaren Betriebsinteresse (= Arbeitsunfall) oder im eigenwirtschaftlichen Interesse (= kein Arbeitsunfall)?

Im Homeoffice ist damit also auch jede Tätigkeit versichert, die dem betrieblichen Zweck dient, also z.B. ein Sturz auf der Kellertreppe auf dem Weg zum häuslichen Arbeitsplatz, um dort den Dienstlaptop für ein dienstliches Telefo-

nat anzuschließen (BSG, Urteil vom 27.11.2018, Az. B 2 U 28/17 R). Läuft ein Mitarbeiter im Homeoffice dagegen zur Haustür, um die private Post entgegen zu nehmen und stürzt dabei, liegt kein Arbeitsunfall vor.

Sind diese Tätigkeiten klar abgrenzbar, macht das keine Probleme. Bei gemischten Tätigkeiten ist ausschließlich der dem Betrieb dienliche Teil der Tätigkeit versichert.

Beispiel: Der Arbeitnehmer im Homeoffice nimmt an einer dienstlichen Telefonkonferenz teil und

trainiert gleichzeitig auf dem Hometrainer. Verletzt er sich bei der Ausübung des Sports, liegt kein Arbeitsunfall vor, wird er durch eine technische Störung des Headsets (z.B. schriller Pfeifton durch Übersteuern) verletzt, liegt ein Arbeitsunfall vor.

Gerade bei mobiler Arbeit ist sehr genau abzugrenzen, wozu die gerade ausgeübte Tätigkeit gehört.

Versicherte Wege im Homeoffice

Wege im Homeoffice sind als Betriebswege versichert, wenn sie eine Handlungstendenz haben, die betrieblich ausgerichtet ist.

Beispiel: Der Versicherte stürzt auf dem Weg in das



Nebenzimmer, auf dem er sich befindet, um vom dort stehenden Drucker einen Ausdruck zu holen, den er für seine - betriebliche - Tätigkeit anfertigen musste.

Als Betriebsweg gilt auch der erste Weg aus dem privaten Bereich (z.B. dem Bett) an den im Haus befindlichen Arbeitsplatz (so zuletzt das BSG, Urteil vom 8.12.2021, Az. B 2 U 4/21 R).

Insoweit sind auch alle anderen „Betriebswege“ unfallversichert, wie z.B. der Weg zur Nahrungsaufnahme oder auf die Toilette. Die Nahrungsaufnahme selbst und der Besuch der Toilette sind keine versicherten Tätigkeiten.

Wegeunfälle nach § 8 Abs. 2 SGB VII gibt es im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Homeoffice nicht. Eine Ausnahme bildet § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII, wonach „das Zurücklegen des unmittelbaren Weges nach und von dem Ort, an dem Kinder von Versicherten nach Nummer 2 Buchstabe a fremder Obhut anvertraut werden, wenn die versicherte Tätigkeit an dem Ort des gemeinsamen Haushalts ausgeübt wird“ ein versicherter Weg ist. Wird also das Kind vom Homeoffice

aus in die Kita begleitet oder dort wieder abgeholt, gilt der bislang nur im Betrieb tätigen Arbeitnehmern vorbehaltene Schutz nun auch hier.

Ob das Weglassen des „anderen Ortes“ in der Nr. 2a gleichbedeutend damit ist, dass dieser Schutz nicht für solche Umwege gilt, wenn mobile Arbeit betroffen ist, nur ein redaktioneller Fehler ist, wird die Rechtsprechung zu klären haben.

Meldung des Arbeitsunfalls

Kommt es im Homeoffice oder anlässlich mobiler Arbeit zu einem Unfall, ist dieser sofort dem Arbeitgeber zu melden (am besten in Schriftform). Da der Arbeitgeber die häuslichen Umstände meistens nicht kennen wird, empfiehlt sich eine ausführliche Schilderung des Hergangs, ggfs. sogar mit Bildern. Auch Zeugen, die den Vorfall ggfs. miterlebt haben, sind sofort zu benennen.

Quelle: Haufe Arbeitsschutz

Bürohunde

Im Rahmen der Aktion „Wünsch dir was“ wurde an die Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg der Wunsch herangebracht, Hunde mit an den Arbeitsplatz bringen zu dürfen. Vergleichbare Projekte gibt es bereits in privaten Betrieben, in denen damit gute Erfahrungen gemacht wurden. Als Vorteile gelten die Verbesserung des Betriebsklimas und die zuverlässige Wahrnehmung von Pausen. Nachteile können sich für Menschen ergeben, die physisch oder psychisch negativ auf Hunde reagieren.

Unter Berücksichtigung und Abwägung der Vor- und Nachteile soll am Amtsgericht Schöneberg in einem Probelauf für die Dauer von 6 Monaten unter genau bestimmten Voraussetzungen gestattet werden, Hunde mit an den Arbeitsplatz zu bringen. Zwischen der Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg und dem Richterrat, dem Personalrat, der Frauenvertretung sowie den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten wird unter Einbeziehung der als Anlage 1 beigefügten Hundeordnung des Amtsgerichts Schöneberg, die zugleich Bestandteil der nachfolgenden Vorschriften ist, im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements die nachfolgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für Angehörige aller Laufbahnen des Amtsgerichts Schöneberg, d. h. für alle Richter*innen, Beamt*innen sowie Tarifbeschäftigte. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn, der Personal- und Frauenvertretung sowie der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Dienstvereinbarung ist anzuwenden, wenn eine Dienstkraft des Amtsgerichts Schöneberg den Wunsch äußert, einen Hund vorübergehend, ausnahmsweise oder regelmäßig mit an ihren Arbeitsplatz zu bringen.

Die Regelungen der anliegenden Hundeordnung des Amtsgerichts Schöneberg sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 Bürohundbeauftragte

Die Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg verpflichtet sich, für jedes Dienstgebäude mindestens eine/n Bürohundbeauftragte/n, die über entsprechende Sachkenntnis verfügen und zur Übernahme des Amtes bereit sind, zu bestellen.

Die Bürohundbeauftragten prüfen eigenständig die Eignetheit von Hunden als Bürohund sowie des Arbeitsumfeldes von Mitarbeitenden und legen das Ergebnis der Prüfung der Gerichtsleitung zur Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung vor.

Darüber hinaus fungieren die Bürohundbeauftragten als Ansprechpartner/innen bei Konflikten, Beschwerden und Problemen im Zusammenhang mit einem Bürohund für alle Angehörigen und Besucher des Amtsgerichts Schöneberg (mit oder ohne Hund). Bei schwierigen Sachverhalten ist die Gerichtsleitung hinzuziehen.

Den Bürohundbeauftragten obliegt auch die Verwaltung eines Hundeplanes (Überblick über die Bürohunde, ihre Halter und ihre Zimmer).

[zu Seite 1](#)

§ 4 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Wer sich wünscht, einen Hund mit an den Arbeitsplatz nehmen zu können, muss zunächst das grundsätzliche Einverständnis aller betroffenen Kolleg*innen im Sinne der Hundeordnung einholen. Sobald das Einverständnis vorliegt, ist der „Fragebogen zur Genehmigung eines Hundes am Arbeitsplatz (Bürohund)“ (Anlage 2) auszufüllen und der/dem Bürohundbeauftragten zusammen mit einem „Passfoto“ des Hundes zur Prüfung vorzulegen.

Der/Die Bürohund-beauftragte/r führt dann das Erstgespräch mit dem Mitarbeitenden, in dessen Rahmen eine Besichtigung des Arbeitsplatzes sowie ein Erstkontakt zum Hund außerhalb des Gerichtsgeländes erfolgt. Im weiteren Verlauf macht die/der Bürohundbeauftragte die/den Mitarbeitende/n mit der Hundeordnung des Amtsgerichts Schöneberg vertraut und überprüft das Vorhandensein aller notwendigen Unterlagen.

Zum Abschluss händigt er dem/der Mitarbeitenden ein Exemplar der Hundeordnung aus und lässt ein weiteres Exemplar unterschreiben. Die Unterlagen werden der Gerichtsleitung zur Erteilung der Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung wird in Form eines Hundeausweises gemäß Anlage zur Hundeordnung erteilt. Alle weiteren organisatorischen Notwendigkeiten bespricht der Mitarbeitende mit der/dem Gruppenleiter/in und den weiteren Kolleg*innen und hält die/den Bürohundbeauftragten darüber informiert. In begründeten Fällen (z.B. Verstoß gegen die Dienstvereinbarung oder die Hundeordnung) kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Kommunikation

Die Präsidentin des Amtsgerichts Schöneberg informiert alle Mitarbeitenden über die Inhalte dieser Vereinbarung sowie der Hundeordnung des Amtsgerichts Schöneberg. Jeder neue Bürohund wird allen Mitarbeitenden beider Dienststellen per Email und mit Foto bekannt gemacht. Eine regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung dieses Projekts in der hausinternen Mitarbeiterzeitung erscheint wünschenswert.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung für die Dauer von 6 Monaten als Modellversuch in Kraft. Einvernehmliche Ergänzungen der Dienstvereinbarung an die jeweils aktuelle Situation sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

Die Dienstvereinbarung kann von jedem der an der Dienstvereinbarung Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Eine Verlängerung des Modellversuchs ist mit Zustimmung der Vertragschließenden möglich.

Berlin, den 12. April 2022

zu Seite 1



Beim gesunden und sozialen Spandau am 24.9.2022 auf dem Spandauer Markt am Stand der Seniorenvertretung v.l.n.r.: Frank Bewig, stellv. Bezirksbürgermeister und Stadtrat für Bildung, Kultur und Sport und Klaus-Dietrich Schmitt

GVV-Schirm

Wenn Sie einen Schirm als GVV-Mitglied haben möchten, dann wenden Sie sich bitte per Mail an gabriele.schubert@gewerkschaftsverwaltungund-verkehr.de



Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kollegen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting.

Unserem zusätzlichen Versicherungsschutz.

Im Mitgliedsbeitrag zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag

sind eine Dienstaftpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten. Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, sodass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken.

zu Seite 1



Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von _____ jährlich 110 € _____ monatlich 10 €
60 € als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail priv.

Dienststelle

Telefon priv.

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _ | _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

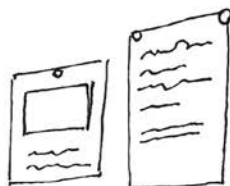
Stand Mai 2019

zu Seite 1

Cartoon

Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung in Spandau

Das ist Deine Schuld, du hättest sie als GVV unterstützen müssen.



Nun verbietet sie wieder ihrem Mann, sich mit mir zu treffen. Dabei gehören beide Kandidatinnen einer anderen Gewerkschaft an.



Cartoon: Jessica Naumann

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:
Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

Redaktion: Michael Theis

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:
GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:
www.hasenecker.de